



# ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von streunenden Katzen, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, mangelnde Hausnummerierung, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Zella-Mehlis**

**vom 01.08.2020**

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Zella-Mehlis als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Zella-Mehlis, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung (VO) sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

- (3) Öffentliche Anlagen i. S. dieser VO sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
  - b) Kinderspielplätze,
  - c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
- a) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
  - b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
  - c) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu verschmutzen.
  - d) Straßen und öffentliche Anlagen durch Abfälle, auch unbedeutender Art (unter anderem Zigarettenkippen, Kaugummis, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste) zu verunreinigen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen i. S. des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

## **§ 4**

### **Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkohol- oder anderem Rauschmittelgenuss, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raums durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird (z. B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen u. a.),
- b) die Verrichtung der Notdurft,
- c) das Nächtigen,
- d) Umstellen, Entfernen oder Zweckentfremdung von Stadtmobiliar, u. a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, Blumenpyramiden und -kästen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnlichen Einrichtungen.
- e) Zweckentfremdung von öffentlichen Gebäuden oder sonstigen öffentlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Brunnen, Bäume, Fahrgastwarteallen.

## **§ 5**

### **Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

## **§ 6**

### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur der Kanalisation zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 7**

### **Betretten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder gewerblichen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Leichtverpackungen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Wertstoffcontainer usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist verboten, an öffentlichen Wertstoffplätzen Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, dies gilt auch bei Überfüllung.
- (4) Gelbe Säcke sind frühestens am Vorabend des im Abfuhrkalender festgelegten Entsorgungstages zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt sowohl für die Abholung am Grundstück als auch am Stellplatz/Wertstoffplatz für nicht anfahrbare Grundstücke.

## **§ 9**

### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 11**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 12**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Zella-Mehlis zugeteilten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar unterhalten werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis zu beantragen.
- (3) Die festgesetzte Hausnummer ist in der Regel in der unmittelbaren Nähe des Haupteinganges des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Gebäudes oder an der Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt das Gebäude – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, verdeckt eine Einfriedung oder ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt eine Einfriedung bzw. ein Vorgarten die Hausnummer nicht deutlich erkennen, so ist diese unmittelbar neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür der Einfriedung oder des Vorgartens zur Straße hin zu befestigen. Die Stadt Zella-Mehlis kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und für einen gegebenenfalls erforderlichen Hausnummernzusatz kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens zehn Zentimeter bei Ziffern bzw. sechs Zentimeter bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.

## **§ 13 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen, Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Zella-Mehlis auf öffentlichen oder der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche, in Park- und Grünanlagen auf Radwegen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen alle Hunde an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen.
- (4) Die Person, die den Hund führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu halten.
- (5) Die Regelungen des Abs. 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

## **§ 14 Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 15 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind die Zeiten von:
- werktags:  
12:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Mittagsruhe)  
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe);  
  
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343)
  - Sonntage und gesetzliche Feiertage (Thüringer Feiertagsgesetz).
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten und Handlungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.)
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte;
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
  - d) Das Einwerfen von Glas in die auf Sammelplätzen bereitgestellten Wertstoffcontainer.
- (4) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen sofern die Fenster und Türen geschlossen sind.

- (6) Ausnahmen zu den Verboten nach Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Andere gesetzliche Regelungen, wie das Thüringer Feiertagsgesetz, § 7 der 4. DVO zum Landeskulturgesetz und die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer im Freien ist untersagt.
- (2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer im Freien nach § 18 dieser Verordnung ist mindestens 5 Werktage im Voraus unter Angabe von Ort, Datum sowie Namen und Anschrift des Antragstellers bei der Ordnungsbehörde zu stellen.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person bis zum völligen Erlöschen zu beaufsichtigen.
- (4) Als Brennholz darf nur trockenes, unbehandeltes und natürlich gewachsenes Holz verwendet werden.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder verfassungsberechtigten Besitzers.
- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
  - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
  - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, 1. BImSchV, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz) bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Anlagen im Luftraum, Anpflanzungen**

- (1) Markisen und Hausüberdachungen bis 4 m<sup>2</sup> sind so anzubringen, dass eine lichte Höhe über Gehwegen bis zu den harten Teilen, wie Eisen und Holz von mindestens 2,20 m und ein Abstand von der Bordsteinkante von mindestens 0,50 m bei voller Ausladung verbleiben.



- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über dem Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 18 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen versehen werden.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt.
  2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Abwasser, mit Ausnahme des Niederschlagwassers, sowie Flüssigkeiten die kein Abwasser sind, in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.
  3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche baulichen Anlagen und Einrichtungen beschmutzt.
  4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Straßen und öffentliche Anlagen durch Abfälle auch unbedeutender Art (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste) verunreinigt.
  5. § 3 Abs. 2 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt.
  6. § 4 Abs. 1 Buchstabe a auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen lagert oder dauerhaft verweilt in Verbindung mit Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss und die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt und oder verhindert.
  7. § 4 Abs. 1 Buchstabe b die Notdurft verrichtet.
  8. § 4 Abs. 1 Buchstabe c nächtigt.

9. § 4 Abs. 1 Buchstabe d Stadtmobiliar, u. a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, Blumenpyramiden und –kästen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen umstellt, entfernt oder zweckentfremdet.
10. § 4 Abs. 1 Buchstabe e öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Brunnen, Bäume, Fahrgastwarteallen zweckentfremdet.
11. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet.
12. § 6 Wasser der Kanalisation zuführt, wenn es nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter durch die Zuführung Glätte entsteht.
13. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.
14. § 8 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.
15. § 8 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt, Sperrmüll am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Wertstoffcontainer usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion oder Zugänglichkeit beeinträchtigt sind.
16. § 8 Abs. 3 Wertstoffe oder andere Gegenstände an öffentlichen Wertstoffplätzen auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
17. § 8 Abs. 4 Gelbe Säcke vor dem Vorabend des im Abfuhrkalender festgelegten Entsorgungstages zur Abholung bereitstellt.
18. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt.
19. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.
20. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.
21. § 12 Abs. 1 die von der Stadt Zella-Mehlis zugeteilte Hausnummer nicht deutlich sichtbar anbringt oder lesbar erhält und bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht entfernt und durch die neu festgesetzte Hausnummer ersetzt.
22. § 12 Abs. 3 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges, bei mehreren Haupteingängen nicht in der Nähe jedes dieser Eingänge deutlich sichtbar anbringt, die Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt, sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt oder die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt, soweit das Grundstück – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie

liegt, ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder ein Vorgarten die Hausnummer nicht erkennen lässt.

23. § 12 Abs. 4 Hausnummern verwendet, die nicht aus wasserfestem Material bestehen, als Hausnummern keine arabischen Ziffern und für einen gegebenenfalls erforderlichen Hausnummernzusatz keine kleinen Buchstaben verwendet oder Hausnummern verwendet, bei denen sich die Ziffern und Buchstaben nicht mindestens zehn bzw. sechs Zentimeter hoch sind oder nicht eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.
24. § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
25. § 13 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, Plansch Becken baden lässt.
26. § 13 Abs. 3 Hunde auf öffentlichen oder der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche, in Park- und Grünanlagen, auf Radwegen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen nicht an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine führt.
27. § 13 Abs. 4 einen Hund führt, obwohl er körperlich und geistig nicht in der Lage ist, das Tier sicher zu halten.
28. § 13 Abs. 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt.
29. § 13 Abs. 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert.
30. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen anbringt.
31. § 14 Abs. 2 Werbung in öffentlichen Anlagen betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt.
32. § 14 Abs. 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt.
33. § 15 Abs. 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören.
34. § 15 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.
35. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und/oder unterhält.
36. § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauernd und bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt.
37. § 16 Abs. 4 nicht zugelassenes Brennmaterial verwendet.

38. § 16 Abs. 6 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100m oder
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.
39. § 17 Abs. 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
40. § 18 gegen vollziehbare Auflagen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (in Worten fünftausend Euro) geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. von Abs. 1 ist die Stadt Zella-Mehlis (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 20 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zella-Mehlis vom 27. Juli 2000 außer Kraft.

Zella-Mehlis, den 28.07.2020

R o s s e l  
Bürgermeister